

Das Betreuungsverfahren

Vom Antrag bis zur Betreuerbestellung

Nachdem die Anregung auf Betreuung beim zuständigen Amtsgericht eingegangen ist, wird eine Akte angelegt und eine Geschäftsnummer vergeben.

Das Gericht gibt die Akte zunächst weiter an die Betreuungsbehörde des Landkreises Stendal. Diese wird u.a. in Gesprächen mit dem Betroffenen und nahe stehenden Personen, das soziale Umfeld im Hinblick auf die Betreuungsbedürftigkeit untersuchen und prüfen, ob nicht auch eine Vollmacht erteilt werden kann, die die Betreuung entbehrlich macht. Die Betreuungsbehörde fertigt für das Gericht dazu einen Sozialbericht.

Wenn aus dem Sozialbericht hervorgeht, dass eine Betreuung notwendig ist, wird das Gericht -wie gesetzlich vorgeschrieben- ein ärztliches Gutachten darüber einholen, ob bei der oder dem Betroffenen eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt, auf Grund derer der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Wenn mit dem ärztlichen Gutachten die Akte wieder zum Gericht gelangt, wird der Richter den Betroffenen persönlich und in der Regel in dessen gewöhnlichen Umfeld anhören und anschließend den Beschluss über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung fassen und einen Betreuer bestellen.

Der Betreuer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Er erhält als Nachweis darüber eine so genannte Bestallungsurkunde.

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Notwendige Auslagen braucht der Betreuer aber nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Lediglich Berufsbetreuern wird eine Vergütung gewährt.

Unterbringungen

Eine Unterbringung ist die Bestimmung des Aufenthalts einer Person unter Entziehung der Freiheit. Von unterbringungsähnlichen Maßnahmen spricht man, wenn der Betroffene in seiner Bewegungsfreiheit erheblich gehindert wird.

Beides kann nur durch einen Richter angeordnet oder genehmigt werden, Art. 104 II Grundgesetz.

Man unterscheidet folgende Unterbringungsarten:

- Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Landesrecht von geisteskranken, geistesschwachen, rauschgift- oder alkoholsüchtigen Personen, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen.
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung gemäß Bundesgesetz, z.B. Bundesseuchengesetz.

Die Freiheitsentziehung eines Betreuten, der in einer Einrichtung lebt, durch mechanische Vorrichtungen wie z. B. Bettgitter oder durch sonstige Maßnahmen bedarf nach § 1906 Abs. 4 BGB der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Gleiches gilt nach § 1906 Abs. 5 BGB, wenn eine Vorsorgevollmacht existiert, die die Befugnis zu solchen Maßnahmen ausdrücklich umfasst.